

By PwC Deutschland | 25. Juli 2023

Update: EuGH-Vorlage: Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnung von Dividenden aus Auslandsbeteiligungen

**Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem EuGH eine Frage zur
Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnung von Dividenden aus
Auslandsbeteiligungen nach § 8 Nr. 5 GewStG im Erhebungszeitraum
2001 zur Entscheidung vorgelegt.**

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegende Anstalt des öffentlichen Rechts, die ein Lebensversicherungsunternehmen betreibt. Im Jahr 2001 (Streitjahr) war die Klägerin unter anderem (u.a.) an mehreren ausländischen Kapitalgesellschaften mit Beteiligungsquoten von jeweils weniger als 10 % (Streubesitz) unmittelbar beteiligt. Von diesen Gesellschaften erhielt sie im Streitjahr Dividenden.

Mit Antrag vom April 2004 übte die Klägerin das Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen zustehende sogenannte (sog.) Blockwahlrecht nach § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des sog. Korb II-Gesetzes vom 22. Dezember 2003 dahin aus, dass § 8b Abs. 8 KStG in der in § 34 Abs. 7 Satz 8 Nr. 2 Satz 2 KStG n.F. niedergelegten Fassung bereits für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2003 gilt.

Dies hatte zur Folge, dass 20 % der Dividendeneinnahmen aus den Streubesitzbeteiligungen an den ausländischen Kapitalgesellschaften gemäß § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der für das Streitjahr geltenden Fassung (KStG) bei der Ermittlung des für die Körperschaftsteuer maßgeblichen Gewinns nicht zu berücksichtigen waren.

In Anwendung des § 8 Nr. 5 Satz 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) rechnete das Finanzamt diesem Ausgangsbetrag jedoch jene 20 % der der Klägerin zugeflossenen Ausschüttungen der ausländischen Kapitalgesellschaften, die bei der Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Gewinns nach § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz zu bleiben hatten, wieder hinzu.

Vorlagefrage des BFH

Ist Art. 56 Abs. 1 EG (jetzt Art. 63 Abs. 1 AEUV) dahin auszulegen, dass er der Vorschrift eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einer Körperschaft Dividenden, die aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften in Höhe von weniger als 10 % (Streubesitzbeteiligungen) stammen, der Bemessungsgrundlage wieder hinzugerechnet werden, wenn und soweit diese Dividenden in einem vorangegangenen Ermittlungsschritt von der Bemessungsgrundlage abgezogen worden sind, während hinsichtlich solcher Dividenden, die aus Streubesitzbeteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat stammen, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer kein Abzug und folglich auch keine (Wieder-)Hinzurechnung der Dividenden stattfindet?

Update (25. Juli 2023)

Das Verfahren I R 5/18 wird nach der Entscheidung des EuGH C-258/22, H Lebensversicherung (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), unter dem neuen Az. I R 36/23 fortgeführt.

Update (09. Mai 2022)

Das Az. beim EuGH lautet C-258/22.

Fundstelle

BFH, EuGH-Vorlage vom 23. November 2021 (IR 5/18), veröffentlicht am 14. April 2022.

Schlagwörter

Auslandsbeteiligungen, Dividende, EU-Recht, Gewerbesteuerrecht, Körperschaftsteuerrecht, gewerbesteuerliche Hinzurechnung